Abfindung-Anrechnung auf Arbeitslosengeld

Die Frage, wann die Anrechnung einer Abfindung auf das Arbeitslosengeld stattfindet, ist komplex und muss grundsätzlich im Einzelfall geprüft werden.

Deshalb ohne Anspruch auf Vollständigkeit nachfolgende Darstellung:

Eine gesetzliche Regelung findet sich in § 143a SBG III

Hiernach kommt es nicht zu einer Anrechnung der Abfindung auf das Arbeitslosengeld, wenn die ordentliche Kündigungsfrist eingehalten wird.

Der Arbeitnehmer sollte sich daher möglichst nicht mit dem Arbeitgeber auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Zahlung einer Abfindung verständigen, sofern dabei nicht die ordentliche Kündigungsfrist eingehalten wird.

Egal, ob ein Aufhebungsvertrag abgeschlossen wird oder ob nach erfolgter Kündigung vereinbart wird, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung erfolgt, die Kündigungsfrist darf unter keinen Umständen verkürzt werden.

Anderenfalls sieht das Sozialgesetzbuch III das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld vor.